



Ehescheidung nach „Rom III“ und Scheidungen in Schweden

Neues auf Scheidungen anwendbares Recht

Am 21.06.2012 ist die EU-Verordnung Nr. 1259/2010 (Rom III) in Kraft getreten. Diese bringt neue, einheitlichere Regeln für das **anzuwendende Recht bei Ehescheidungen** (oder Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes) **mit Auslandsbezug**. Die Verordnung ist **Grundlage für deutsche Gerichte**. Schweden wendet die Verordnung nicht an, sondern bleibt in der Regel, wie zuvor, bei der Anwendung schwedischen Rechts.

Was ist neu?

Ehegatten haben jetzt vorrangig die Möglichkeit, **gemeinsam festzulegen, nach welchem nationalen Recht die Scheidung erfolgen soll**. Dabei können sie z.B. das Recht eines Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung hat.

Haben die Ehegatten **keine gemeinsame Rechtswahl** getroffen, wird nun primär das Recht des **gewöhnlichen Aufenthalts** verwendet, und nicht mehr das der Staatsangehörigkeit(en) der Eheleute. Es gilt folgendes:

- 1. Haben die Ehegatten keine gemeinsame Rechtswahl getroffen, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, wo sie ihren **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand i.d.R. dort, wo er sich länger als sechs Monate aufhält.
- 2. Besteht kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt mehr, so kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die Ehegatten **zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** hatten, selbst wenn dies nicht in einem Anwenderstaat der neuen Verordnung war.
- 3. Haben beide Partner den gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort aufgegeben oder hat ein Partner dies vor mehr als einem Jahr getan, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, dessen **Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Scheidungsantrags** besitzen.
- 4. Haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt das **Recht des Staates des (zuerst) angerufenen Gerichts**.

Was umfasst das anzuwendende Recht?

Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung umfasst das **materielle Scheidungsrecht**. Dazu gehören die Scheidungsvoraussetzungen, z.B. eine erforderliche Trennungszeit, das Vorliegen bestimmter Gründe und der Versorgungsausgleich. Der Rom III-Verordnung unterliegen hingegen nicht: vermögensrechtliche Folgen der Ehe, Unterhaltspflichten, Ehenamen und elterliche Sorge.

Sowohl über Fragen des Versorgungsausgleichs als auch über andere vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung sind jedoch auch Scheidungsfolgeverfahren vor deutschen Gerichten oder außergerichtliche Einigungen möglich.

Wie treffe ich die Rechtswahl?

Befinden Sie sich zum Zeitpunkt der Erklärung in einem an Rom III teilnehmenden Staat, sind die Formvorschriften dieses Staates dringend einzuhalten. Falls ein oder beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in Deutschland** haben, **muss die Wahl notariell beurkundet werden** (auch bei der Botschaft möglich). Haben beide Ehepartner Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht an Rom III teilnehmenden Staat, z.B. Schweden, genügt die Schriftform (mit Datum und Unterschrift versehen).

Die Rechtswahl kann auch noch kurz vor, oder in Deutschland sogar im laufenden Verfahren getroffen werden. Eine vorzeitige Wahl empfiehlt sich aber.

Bisher abgeschlossene **Ehegüterverträge** mit Rechtswahl **gelten nicht als Rechtswahl im Sinne der Rom III-Verordnung!**

Scheidungen in Schweden lebender deutscher Ehepaare

Scheidung vor einem schwedischen Gericht

Schweden gehört nicht zu den an der Rom III-Verordnung teilnehmenden Staaten. Deshalb wendet ein schwedisches Gericht bei einer Scheidung in Schweden, wie gehabt, im Normalfall **schwedisches Recht** an. Auch wenn ein schwedisches Gericht die Anwendung deutschen Rechtes prüft, wird es künftig bei gemeinsamem Aufenthalt der Ehegatten in Schweden – wegen der Rückverweisung durch Rom III – zur Anwendung schwedischen Rechtes gelangen.

Informationen zur Scheidung in Schweden finden Sie auf der Seite der schwedischen Gerichte

auf Englisch unter <http://www.domstol.se/Funktioner/English/Matters/Family/Divorce/>

oder

auf Schwedisch unter <http://www.domstol.se/Familj/Skilsmassa/>.

Es besteht kein Anwaltszwang für Ehescheidungen in Schweden. Falls Sie weitere Fragen zu Ehescheidungen in Deutschland und Schweden haben, empfiehlt die Botschaft, sich an einen Anwalt oder *advokat* zu wenden. Die Botschaft selbst bietet keine Rechtsberatung an.

Eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte in Schweden finden Sie auf der Internetseite der Botschaft unter www.stockholm.diplo.de/rechtsfragen.

Anrufung eines deutschen Gerichtes

Im Ausland lebende Ehegatten können sich in Deutschland scheiden lassen, wenn mindestens einer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Personen ohne Wohnsitz in Deutschland ist das Amtsgericht Schöneberg von Berlin zuständig. Ansonsten zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. **Bitte beachten Sie aber, dass das deutsche Gericht jetzt ohne vorherige Rechtswahl das schwedische Recht anwenden würde** – aufgrund des gemeinsamen Aufenthalts.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.